

Bereitstellungstag: 02.11.2020

Die Stadt Radolfzell am Bodensee erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1, § 30 Absatz 1 Satz 2 und § 29 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen nachstehende

Allgemeinverfügung:

1. Persönlicher Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit die Ortspolizeibehörde der Stadt Radolfzell am Bodensee nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Radolfzell haben oder zuletzt hatten (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts durch die Ortspolizeibehörde der Stadt Radolfzell am Bodensee mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID- 19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind;

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 veranlasst hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben bzw. Personen mit oder ohne Erkrankungszeichen, bei denen das Ergebnis eines Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV2 auf das Vorhandensein einer Infektion hinweist, das Ergebnis des hierauf folgenden Bestätigungstestes mittels spezifischem Nukleinsäurenachweis von SARS-CoV2 (SARS-CoV2-PCR) noch nicht vorliegt (Verdachtspersonen);

1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein Test zum Nachweis von für SARS-COV2 spezifischer Nukleinsäure (SARs-CoV2-PCR) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen).“

2. Vorschriften zur Quarantäne

2.1 Anordnung der Quarantäne

2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I (vgl. oben Ziff. 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung durch die Ortspolizeibehörde der Stadt Radolfzell am Bodensee gemäß Ziff. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt oder durch die Ortspolizeibehörde der Stadt Radolfzell am Bodensee mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall in häusliche Quarantäne begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes oder der Ortspolizeibehörde der Stadt Radolfzell am Bodensee erfolgt.

2.1.2 Verdachtspersonen (vgl. oben Ziff. 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung in häusliche Quarantäne begeben.

2.1.3 Positiv getestete Personen (vgl. oben Ziff. 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in häusliche Isolation begeben. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben unberührt.

2.2 Durchführung der Quarantäne:

Die Personen dürfen in dem Zeitraum der häuslichen Quarantäne ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Ausnahme hiervon ist der notfallmäßige Transport in ein Krankenhaus. Im Falle, dass die Person in einer stationären Einrichtung wohnt, darf sie den ihr in der Einrichtung individuell zugewiesenen Wohnbereich (z.B. Zimmer) nicht verlassen. Die Personen dürfen in dem Zeitraum der Quarantäne keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören. Ausgenommen hiervon sind Besuche von Ärzten oder sonstigem medizinischen Personal in ausreichender Schutzausrüstung im Notfall oder für nicht aufschiebbare medizinische Maßnahmen. Sonstige Ausnahmen von diesem Besuchsverbot sind mit dem Gesundheitsamt vorher abzusprechen. Sofern im Verlauf der Quarantäne ein stationärer Krankenhausaufenthalt erforderlich ist, dürfen die Personen für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes das Ihnen zugewiesene Zimmer nicht verlassen.

2.3. Für die Zeit der Quarantäne unterliegen die unter I. genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz. Das bedeutet, dass die Personen, sofern es das Gesundheitsamt als erforderlich ansieht, Untersuchungen zu dulden haben. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben die Personen Folge zu leisten. Ferner sind die Personen verpflichtet, sofern es vom Gesundheitsamt als erforderlich angesehen wird, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

2.4. Bis zum Ende der Quarantäne müssen die unter 1.1 genannten Personen (Kontaktpersonen der Kategorie 1) ein Tagebuch bezüglich Symptomen, Körpertemperatur (Messungen zweimal täglich), allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage soweit möglich). Sofern bei Kontaktpersonen der Kategorie 1 während der Quarantäne akute Symptome, insbesondere Husten, Fieber, Halsschmerzen, Schnupfen oder Verlust von Geruchs-oder Geschmackssinn auftreten, muss sofort das Gesundheitsamt informiert und ein Nasen-Rachen-Abstrich zur Untersuchung auf SARS-CoV-2 veranlasst werden. Bei positivem Abstrichergebnis beginnt eine häusliche Isolation. Die häusliche Isolation verlängert sich in diesem Fall mindestens bis zum Vorliegen eines negativen Abstrichergebnisses. Im Falle eines positiven Abstrichergebnisses verlängert sich die häusliche Isolation entsprechend der Kriterien für positiv getestete Personen.

Hinweis:

Für den Kontakt von Kontaktpersonen der Kategorie 1 mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz soll folgende Telefonnummer genutzt werden: 07531/800-2610.

2.5 Zudem müssen die unter I. genannten Personen folgende Hygieneregeln beachten:

- Kontakt nur zu den Haushaltsangehörigen, die sie zur Unterstützung benötigen.
- Bei Kontakt sollten die Personen und ihre Haushaltsangehörigen mind. 1–2m Abstand halten und jeweils Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Alle anderen Personen sollten sich - soweit möglich - nicht im gleichen Raum aufhalten wie die betroffenen Personen oder an einem anderen Ort untergebracht sein.
- Persönlicher Kontakt zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts muss unterbleiben, sofern er nicht zwingend nötig ist. Bei unvermeidbaren Kontakten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und größtmöglicher Abstand zu anderen Personen einzuhalten.
- Es sollte für ein regelmäßiges Lüften aller Räume gesorgt werden.
- Küche, Flur, Bad und weitere Gemeinschaftsräume sollten nicht häufiger als unbedingt nötig genutzt werden. Mahlzeiten sollten von den betroffenen Personen und ihren Haushaltsangehörigen möglichst zeitlich und räumlich getrennt voneinander eingenommen werden.
- Die allgemeinen Hygienehinweise sind zu beachten.

2.6. Sollten die betroffenen Personen ärztliche Hilfe benötigen, sollte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person informiert werden, dass ein Ansteckungsverdacht für bzw. eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 vorliegt. Diese Verfügung kann vorgezeigt werden.

Hinweis: Für den Kontakt mit dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: 07531/800-2610

3. Ausnahmen

Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen oder einer Behörde der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Quarantäne für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie den direkten Arbeitsweg abgewichen werden. Eine Quarantänepflicht in privaten Bereich bleibt dann bestehen. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt unter Anordnung der im Einzelfall zu beachtenden Auflagen, ggf. nach Rücksprache mit der Betriebs- oder Behördenleitung.

4. Beendigung der Maßnahmen

4.1 Für Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis mittels SARS-CoV2-PCR auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Quarantäne, wenn der enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Quarantäne keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist. Erfährt eine Kontaktperson der Kategorie I, dass sie positiv auf das Vorhandensein des Corona-Virus SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

4.2 Bei Verdachtspersonen endet die Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses mittels SARS-CoV2-PCR. Ist das Testergebnis mittels SARS-CoV2-PCR der Verdachtsperson positiv, wird die häusliche Isolation fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

4.3 Für positiv getestete Personen endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Testabnahme zum Erstdnachweis des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden.

4.4 Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

5. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

6. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten

Die Anordnungen nach Ziffer II. sind nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Radolfzell am Bodensee, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell am Bodensee erhoben werden.

Radolfzell am Bodensee, 02.11.2020

gez. Monika Laule
Bürgermeisterin